

Erläuterungen und Hinweise

1. RECHTSGRUNDLAGEN DES STUDIENGANGS RECHTSWISSENSCHAFT MIT DEM ABSCHLUSS MAG. JUR.

Wer am Studienort Konstanz die Erste juristische Staatsprüfung oder die Erste juristische Prüfung nach dem 01.10.1998 bestanden hat, ist berechtigt, den akademischen Grad eines Magister juris (Mag. jur.) zu führen, sofern er in den zwei der Prüfung vorausgehenden Semestern an der Universität Konstanz im Fach Rechtswissenschaft eingeschrieben war. .

Folgende Ausbildungsvorschriften sind verbindlich:

- Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung des Landes Baden-Württemberg vom 08.10.2002, zuletzt geändert am 17.12.2015 (GBl. S. 1210) → JAPrO
- Satzung der Universität Konstanz über die Universitätsprüfung in einem Schwerpunktbereich des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft vom 16.10.2003, zuletzt geändert durch Änderungssatzung der Universität Konstanz vom 06.03.2017 → UniPrO
- Zwischenprüfungsordnung der Universität Konstanz für den Studiengang Rechtswissenschaft in der Fassung vom 04.04.2008, zuletzt geändert durch Änderungssatzung der Universität Konstanz vom 20.01.2016 → ZwiPrO

Abdrucke der Vorschriften werden den Studienanfängern in der Einführungsveranstaltung ausgehändigt. Die wichtigsten Bestimmungen werden im Einführungskurs und den nachstehenden Hinweisen erläutert. Auf die ständig aktualisierte Publikation im Internet (Homepage: <http://www.jura.uni-konstanz.de/>) wird hingewiesen.

2. ORIENTIERUNGS- UND ZWISCHENPRÜFUNG

Die Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung des Landes Baden-Württemberg (JAPrO) schreibt das Bestehen einer Zwischenprüfung zum Ende des 4. Fachsemesters vor. Die Zwischenprüfungsordnung der Universität Konstanz schreibt zudem das Bestehen einer Orientierungsprüfung zum Ende des 2. Fachsemesters vor.

Die Anzahl und Art der Prüfungsleistungen ist im Abschnitt Nr. 2.1 und 2.2. beschrieben.

2.1. PRÜFUNGSLEISTUNGEN IN DER ZWISCHENPRÜFUNG

Als **Zwischenprüfungsleistungen** werden bis zum Ende des 4. Fachsemesters

- 4 bestandene Abschlussklausuren aus den zivilrechtlichen Pflichtvorlesungen
- 3 bestandene Abschlussklausuren aus den öffentlichrechtlichen Pflichtvorlesungen
- 2 bestandene Abschlussklausuren aus den strafrechtlichen Pflichtvorlesungen sowie
- 1 Hausarbeit aus den Vorlesungen Vertragsrecht I, Strafrecht Allgemeiner Teil oder Grundrechte verlangt.

Als Zwischenprüfungsklausuren werden alle Abschlussklausuren gewertet. Aus dem 1. Fachsemester werden allerdings nur 3 Abschlussklausuren für die Zwischenprüfung gewertet. Diese müssen aus verschiedenen Fächern sein. Im 1. Fachsemester kann also im Zivilrecht nur die Klausur Vertragsrecht I oder die Klausur Deliktsrecht gezählt werden. Gleichwohl sollen beide Klausuren mitgeschrieben werden, da sich die Zahl der Prüfungschancen erhöht.

In den Grundlagenfächern können **keine** Zwischenprüfungsleistungen erbracht werden.

2.2. PRÜFUNGSLEISTUNGEN IN DER ORIENTIERUNGSPRÜFUNG

Die **Orientierungsprüfung** ist bestanden, wenn in den Fächern Vertragsrecht I, Strafrecht AT **und** Staatsorganisationsrecht (bei Studienbeginn im Wintersemester) oder Grundrechte (bei Studienbeginn im Sommersemester) die Abschlussklausuren bestanden wurden. Bei Nichtbestehen der Klausuren kann Vertragsrecht I durch eine im 1. oder 2. Fachsemester bestandene Klausur Deliktsrecht oder Vertragsrecht II ersetzt werden. Strafrecht AT kann durch eine im 2. Fachsemester bestandene Klausur Strafrecht BT I oder eine im 3. Fachsemester bestandene Klausur Strafrecht BT II ersetzt werden. Staatsorganisationsrecht kann durch eine im 2. Fachsemester bestandene Klausur Grundrechte oder Grundrechte durch eine im 2. Fachsemester bestandene Klausur Staatsorganisationsrecht ersetzt werden. Zudem ist eine im 3. Fachsemester bestandene Klausur Allg. Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht Ersetzungsklausur.

Wiederholt werden können die Klausuren Vertragsrecht I, Strafrecht AT **und** Staatsorganisationsrecht (bei Studienbeginn im Wintersemester) oder Grundrechte (bei Studienbeginn im Sommersemester) auf Antrag **einmal** im 2. **oder** 3. Fachsemester. Erfolgreiche Wiederholungsklausuren werden als Zwischenprüfungsleistung gewertet. Bei Nichtbestehen einer Wiederholungsklausur geht der Prüfungsanspruch verloren, die Zulassung zum Staatsexamensstudien-gang erlischt. Die Regelung über die Ersetzung von Klausuren bleibt dadurch unberührt. Nach erfolgreicher Ersetzung der Orientierungsprüfungsleistung besteht im jeweiligen Fach kein Wiederholungsanspruch mehr.

Die Klausuren finden als Abschlussklausuren zu den im Vorlesungsverzeichnis verkündeten Vorlesungen des 1. Fachsemesters statt.

In den folgenden Hinweisen werden weitere Erläuterungen gegeben, die für die Orientierungs- und Zwischenprüfung ebenfalls verbindlich und zu beachten sind. Auf Nr. 2.3. wird besonders hingewiesen.

2.3. DURCHFÜHRUNG DER ZWISCHENPRÜFUNG UND DER ORIENTIERUNGSPRÜFUNG

Teilnahmeberechtigt an den Abschlussklausuren sind nur die Studierenden des 1. bis 4. Fachsemesters. Entscheidend ist die Einstufung, die sich aus den Einschreibungspapieren der Universität ergibt. Studierende des 1. Fachsemesters (FS) sind nur zu den Klausuren der Vorlesungen des 1. FS automatisch angemeldet und somit zugelassen. Für Studierende des 2. bis 4. FS gilt das Entsprechende. Eine aktive Anmeldung zu den Klausuren ist für Studierende des Staatsexamensstudiengangs nur bei Wiederholungsklausuren und Nachholklausuren wegen Krankheit erforderlich, Antragsformulare liegen vor C 435 aus. Klausuren, die im vorangegangenen Fachsemester nicht bestanden wurden oder an denen im vorangegangenen Fachsemester nicht teilgenommen wurde, können nur nach Maßgabe der §§ 6 und 5 Abs. 5 ZwiPrO sowie § 12 ZwiPrO (Orientierungsprüfung) wiederholt oder nachgeholt werden.

Die Termine der Abschlussklausuren werden an den Verkündungstafeln vor der Geschäftsstelle des Fachbereichs, auf der Homepage des Fachbereichs und in den einzelnen Lehrveranstaltungen rechtzeitig bekannt gemacht. Die Zwischenprüfungsordnung sieht vor, dass Klausuren auch in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden können (vgl. § 5 Abs. 2 ZwiPrO). Bitte richten Sie Ihre Terminplanung darauf ein.

2.4. NACHHOLKLAUSUREN IN DER ORIENTIERUNGS- UND ZWISCHENPRÜFUNG IN KRANKHEITSFÄLLEN SOWIE FÜR MITGLIEDER VON GREMIEN

1. Nachholklausuren in Krankheits- und bei Unfällen (vgl. § 5 Abs. 5 – 8 ZwiPrO):

Studierende, die wegen Krankheit oder Unfall eine / mehrere Klausuren versäumt haben, werden zur Nachholklausur nur zugelassen, wenn das ärztliche Attest auf dem Vordruck des Zentralen Prüfungsamts spätestens am **3. Tag** nach der versäumten Klausur in der Geschäftsstelle des Fachbereichs eingegangen ist. Der Vordruck ist auf der Webseite des Fachbereichs unter *Beratung und Service/Prüfungsverwaltung/Prüfungsrücktritt* verlinkt. Auf der Grundlage dieses Attests trifft der Ständige Prüfungsausschuss Rechtswissenschaft die Entscheidung, ob die dargelegten gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu einer Prüfungsunfähigkeit führen.

Der Antrag auf die Nachholklausur ist bei der Geschäftsstelle des Fachbereichs **bis 15.06.2019** unter Bezugnahme auf das bereits vorgelegte ärztliche Attest schriftlich zu stellen. Die Klausur muss in dem Antrag genau bezeichnet werden; sie darf nur zum nächstmöglichen Termin nachgeholt werden.

2. Wiederholungsklausuren für Gremienmitglieder (vgl. § 6 Abs. 5 ZwiPrO):

Gremienmitglieder können bis zum **bis 15.06.2019** die Wiederholung der während ihrer Amtszeit mit weniger als vier Punkten bewerteten Klausuren schriftlich beantragen. Die Voraussetzungen für den Wiederholungsanspruch sind durch Benennung des Gremiums, den Nachweis der Amtszeit und durch die Benennung der nicht bestandenen Klausuren darzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass maximal zwei Klausuren wiederholt werden können. Gremienmitglieder, die sich im Sommersemester 2019 im 5. oder 6. Fachsemester befinden, können zunächst die Wiederholung aus § 6 Abs. 5 in Anspruch nehmen. Sind danach noch nicht alle Zwischenprüfungsleistungen erbracht, können sie an der allgemeinen Wiederholungsprüfung teilnehmen. Diese ist auch parallel zu der Wiederholung

nach § 6 Abs. 5 zulässig. Die Frist von 6 Fachsemestern muss eingehalten werden. Sollte die Frist wegen eines nicht ausreichenden Klausurangebots nicht eingehalten werden können, so haben die Studierenden die Wiederholungsprüfung spätestens im 7. Fachsemester abzulegen.

2.5. DURCHFÜHRUNG DER WIEDERHOLUNGSPRÜFUNG ZUR ZWISCHENPRÜFUNG FÜR STUDIERENDE IM 5. ODER 6. FACHSEMESTER

1. Die Wiederholungsprüfung findet gem. § 6 Abs. 1 und 2 ZwiPrO für alle Studierenden statt, welche die Klausurleistungen nicht vollständig am Ende des **4. Fachsemesters** erbracht haben.
2. Als Wiederholungsleistung kann **pro fehlende Klausur nur eine** für das 3. oder 4. Fachsemester angebotene Abschlussklausur gewählt werden.
3. Teilnahmevoraussetzung für eine Wiederholungsklausur ist ein schriftlicher Antrag mit der verbindlichen Erklärung, welche Klausur gewählt wird. Dabei ist die fehlende oder wegen des § 3 Abs. 4 nicht gewertete Klausur zu bezeichnen. Teilnehmen können nur Studierende des 5. oder 6. Fachsemesters. Die Antragserklärung muss bis zum **bis 15.06.2019** bei der Geschäftsstelle des Fachbereichs eingegangen sein. Maßgeblich ist das Datum des Poststempels. Antragsformulare für die Wiederholungsprüfung sind in der Geschäftsstelle des Fachbereichs, C 435, erhältlich.

4. Wichtige Hinweise für die Feststellung des Zwischenprüfungsergebnisses am Ende des 4. Fachsemesters:

- a) Bitte beachten Sie § 3 Abs. 4 ZwiPrO. Erkundigen Sie sich im Zweifel bei der Fachstudienberatung.
 - b) Die Hausarbeit muss spätestens am Ende des 4. Fachsemesters erfolgreich erbracht werden. Eine Wiederholungsprüfung findet nicht statt.
 - c) Eine Hausarbeit schließt nie die Wertung einer Klausur im Fach der Hausarbeit aus.
5. Die erfolglose Teilnahme an einer Wiederholungsklausur führt zum endgültigen Nichtbestehen der Zwischenprüfung und zum Verlust des Prüfungsanspruchs. Folge ist die Exmatrikulation von Amts wegen.
 6. Wer an der Wiederholungsprüfung im 5. Fachsemester nicht teilnimmt, muss diese im 6. Fachsemester ablegen. Müssen mehrere Klausuren wiederholt werden, so können diese auf das 5. und 6. Fachsemester verteilt werden.

2.6. DURCHFÜHRUNG DER WIEDERHOLUNGSPRÜFUNG ZUR ORIENTIERUNGSPRÜFUNG

Die Wiederholungsprüfung findet entsprechend dem Modus der Wiederholungsprüfung zur Zwischenprüfung statt (s. o. Nr. 2.5.). Die Wiederholungsmöglichkeiten entnehmen Sie bitte der Darstellung unter Nr. 2.2. Teilnahmevoraussetzung ist der schriftliche Antrag **bis 15.06.2019** mit der verbindlichen Erklärung, welche der Abschlussklausuren für das 1. Fachsemester als Wiederholungsprüfungsleistung gewählt wird.

Bei Zweifeln erkundigen Sie sich bitte rechtzeitig bei der Fachstudienberatung.

3. LEHRPROGRAMM IM SCHWERPUNKTBEREICH

Beschreibungen der Inhalte der einzelnen Lehrveranstaltungen finden sich in den Kommentierungen am Ende des Verzeichnisses.

Das Schwerpunktstudium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden. Im Sommersemester 2019 wird es wieder eine Informationsveranstaltung geben, in der die Schwerpunktbereiche und das Zulassungsverfahren vorgestellt werden. Diese Veranstaltung findet in jährlichem Turnus statt. Deshalb wird die Teilnahme auch für diejenigen empfohlen, die beabsichtigen, das Schwerpunktstudium zum Sommersemester 2020 aufzunehmen.

Die Ausschreibung des Zulassungsverfahrens zum Schwerpunktstudium für das Wintersemester 2019/20 ist für die letzte Vorlesungswoche des Sommersemesters 2019 vorgesehen. Bewerbungen sind bis 30.09.2019 nur mit dem auf der Homepage des Fachbereichs erhältlichen Vordruck möglich. Dort finden sich auch Erläuterungen zum Zulassungsverfahren. Für weitere Informationen wird auf § 8a UniPrO verwiesen.

4. HINWEISE ZUR UNIVERSITÄTSPRÜFUNG

4.1. Studienarbeit

Die Studienarbeit wird in den im nachstehenden Vorlesungsverzeichnis angekündigten Prüfungsseminaren durchgeführt. Erforderlich ist eine schriftliche Anmeldung beim Leiter des Seminars. Die Formulare dazu können Sie auf der Fachbereichshomepage herunterladen unter

www.jura.uni-konstanz.de/studium/staatsexamensstudiengang/schwerpunktstudium/studienarbeit/
oder erhalten Sie bei Frau Löffler-Stohrer, Zentrales Prüfungsamt der Universität, Sachgebiet Universitätsprüfung, Raum C 401.

4.2. Mündliche Prüfung

Die nächste mündliche Prüfung in der Universitätsprüfung wird im Juli 2019 durchgeführt. Die Art und Weise der Durchführung der mündlichen Prüfung wird mit der Ausschreibung der Prüfung Mitte Oktober bekannt gegeben. Anmeldefrist ist der 31.05.2019. Der Prüfungsablauf ist von der Zahl der Prüfungsteilnehmer abhängig.

5. ERWERB DER LEISTUNGSNACHWEISE FÜR DIE ZULASSUNG ZUR ERSTEN JURISTISCHEN PRÜFUNG

- 5.1.** Leistungsnachweise zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Nr. 2 JAPrO 2002 (Grundlagenfächer) werden in den Grundlagenveranstaltungen erworben. Die Einzelheiten der Durchführung werden von den Dozenten in den einzelnen Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.
- 5.2.** Leistungsnachweise in einem Seminar nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 JAPrO werden grundsätzlich durch die Studienarbeit im Rahmen des universitären Schwerpunktbereichsstudiums erworben. Bei Nachlagerung des gesamten Schwerpunkstudiums sowie der Prüfungsleistungen muss zusätzlich ein Seminarschein gem. § 9 Abs. 2 Nr. 3 JAPrO als Zulassungsvoraussetzung für die Erste juristische Staatsprüfung erworben werden. Nähere Auskünfte erteilt die Fachstudienberatung.
- 5.3.** Auch Leistungsnachweise in den Seminaren, die nicht Prüfungsseminare im Schwerpunktbereich sind, erfordern ein schriftlich ausgearbeitetes Referat. Das nachstehende Veranstaltungsverzeichnis enthält keine Angaben über Zeit und Ort der Seminare. Es enthält auch keine Information über mögliche Gegenstände der Seminarreferate. Angaben zu Zeit, Ort und Inhalt machen die Seminarveranstalter in besonderen Seminarankündigungen. Diese werden an den Verkündungstafeln vor der Geschäftsstelle des Fachbereichs bekannt gegeben. Der Seminarschein gem. § 9 Abs. 2 Nr. 3 JAPrO kann nach Maßgabe freier Plätze auch in Prüfungseminaren erworben werden. Bitte erkundigen Sie sich in diesem Fall beim Sekretariat des jeweiligen Seminarleiters.

5.4. Übungen für Fortgeschrittene

Für den Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung für Fortgeschrittene sind eine Hausarbeit und eine Aufsichtsarbeit zu fertigen, die mindestens mit der Note ausreichend bewertet sind. Die beiden Leistungen sind innerhalb zweier zeitlich aufeinanderfolgender Semester zu erbringen.

Hausarbeiten werden in der vorlesungsfreien Zeit von demjenigen Übungsleiter ausgegeben, der die Übung in dem auf die vorlesungsfreie Zeit folgenden Semester durchführt. Die Hausarbeit wird auch dem der vorlesungsfreien Zeit vorausgehenden Semester zugerechnet.

Die Übungsklausuren werden für eine Bearbeitungszeit von 3 Stunden angeboten und an Freitagnachmittagen durchgeführt. Die Termine finden Sie im nachstehenden Veranstaltungsverzeichnis.

5.5. Fremdsprachennachweis

Für den Erhalt des Fremdsprachennachweises ist es erforderlich, an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs regelmäßig teilgenommen zu haben. Vom Landesjustizprüfungsamt anerkannte Lehrveranstaltungen sind im Vorlesungsverzeichnis unter der entsprechenden Rubrik publiziert.

5.6. Schlüsselqualifikation

Die Lehrveranstaltungen zur Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen umfassen Grundkenntnisse in z.B. Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Vernehmungslehre, Mediation, Kommunikationsfähigkeit. Wichtig ist ein juristischer Bezug. Als Prüfungsleistung muss ein Vortrag oder eine vergleichbare mündliche Prüfungsleistung bestanden werden. Vom Landesjustizprüfungsamt anerkannte Schlüsselqualifikationen sind im Vorlesungsverzeichnis unter der entsprechenden Rubrik publiziert.

6. RECHTSWISSENSCHAFT ALS NEBENFACH IN BA-STUDIENGÄNGEN

Grundsätzlich ist die Zulässigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen, die in studienbegleitenden Leistungskontrollen im Lehrprogramm des Fachbereichs Rechtswissenschaft erworben werden, in der für den jeweiligen BA-Studiengang erlassenen Prüfungsordnung geregelt.

Für die geisteswissenschaftlichen BA-Studiengänge ist die Prüfung für Rechtswissenschaft als Nebenfach in der Amtlichen Bekanntmachung der Universität Nr. 55/2015 geregelt. Abdrucke sind in der Geschäftsstelle des Fachbereichs erhältlich.

Die Anmeldung zu den Abschlussklausuren erfolgt während des **Anmeldezeitraums** vom **01.05. – 15.06.2019** über **StudIS-Prüfungen**.

7. WICHTIGE INFORMATION FÜR ALLE JURASTUDIERENDEN UND FÜR BEWERBERINNEN UND BEWERBER UM ERASMUS – STUDIENPLÄTZE AB DEM STUDIENJAHR 2020/21

Im Studienjahr 2020/21 stehen voraussichtlich erneut Studienplätze im Rahmen des **Erasmus – Programms** für Studierende der Universität Konstanz zur Verfügung. Das Bewerbungsverfahren wird einmal jährlich durchgeführt. Das Bewerbungsverfahren für das Studienjahr 2019/20 ist bereits abgeschlossen. Bewerbungen sind nicht mehr möglich.

Bewerbungen für eine Teilnahme am Austausch mit Beginn im Herbst 2020 richten Sie bitte schriftlich bis **zum 28.02.2020** an die Geschäftsstelle des Fachbereichs Rechtswissenschaft. Die aktuellen Bewerbungsformulare sind ab ca. Anfang Dezember auf der Homepage des Fachbereichs Rechtswissenschaft erhältlich:

<https://www.jura.uni-konstanz.de/studium/internationales-studium-incoming-outgoing/outgoing-von-konstanz-ins-ausland/>

Der Fachbereich führt regelmäßig Informationsveranstaltungen zum Auslandsstudium, zum Bewerbungsverfahren, der Nichtberücksichtigung des Auslandsstudiums im Hinblick auf Freiversuch/Notenverbesserung und der Anerkennung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen durch. Die Termine werden gesondert bekannt gegeben. Aktuelle Informationen sowie eine Liste der Erasmus-Partneruniversitäten finden Sie auf der Homepage des Fachbereichs unter „Studium - Internationales Studium - Outgoing“ und auf der Erasmus-Infowand auf Ebene C4.

Der Fachbereich bietet ein umfassendes Beratungsangebot (siehe auch unter Fachstudienberatung) zu Erasmus.

Für eine Bewerbung beachten Sie bitte folgende Punkte:

7.1. Einführungsveranstaltungen in ausländische Rechtsordnungen

Der Fachbereich bietet in der Regel im Sommersemester Einführungsveranstaltungen in die englische, französische, spanische, türkische und italienische Rechtsordnung an. Der Fachbereich vergibt Erasmus-Studienplätze in den Geltungsbereichen englischer, französischer, spanischer, türkischer oder italienischer Rechtsordnungen nur an Bewerberinnen und Bewerber, die an den angebotenen Einführungsveranstaltungen teilgenommen haben.

7.2. Fachsprachkurse des Sprachlehrinstituts in Englisch, Französisch

Der Fachbereich vergibt Erasmus-Studienplätze im englischsprachigen und französischsprachigen Raum sowie an Universitäten mit einem Lehrprogramm in teilweise englischer Sprache (Partnerfakultäten v.a. in den Niederlanden und Skandinavien) oder französischer Sprache nur an Bewerberinnen und Bewerber, die einen **Fachsprachkurs in Englisch bzw. Französisch für Juristen nachweisen**. Ausnahmen können nur gemacht werden, wenn Studienplätze frei sind.

Das Sprachlehrinstitut der Universität wird die **Fachsprachkurse** in jedem Semester anbieten. Bedingung für die Teilnahme ist eine durch das Abiturzeugnis nachgewiesene Schulausbildung in Englisch bzw. Französisch über mehr als drei Schuljahre. Bewerberinnen und Bewerber, die diesen Nachweis nicht erbringen, werden zu den Fachsprachkursen zugelassen, wenn sie einen Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem allgemeinen Sprachkurs des SLI vorlegen. Bitte beachten Sie unbedingt die teilweise frühzeitigen Anmeldefristen beim SLI.

7.3. Andere Fachsprachkurse

Das Sprachlehrinstitut bietet grundsätzlich **Fachsprachkurse "Spanisch für Juristen"** und **"Italienisch für Juristen"** an, wenn sich genügend Teilnehmer finden, welche die sprachlichen Vorbedingungen für einen Fachsprachkurs erfüllen. Da beide Sprachen selten Gegenstand der Gymnasialausbildung sind, besteht die Vermutung, dass nur wenige Studierende von vornherein die Bedingungen für einen Fachsprachkurs erfüllen. Interessierte Studierende werden daher aufgefordert, die jeweils vierstündigen **Sprachkurse Spanisch I + II und III + IV** bzw. **Italienisch I + II und III + IV** zu besuchen. Sollte sich unter den Teilnehmern dieser Kurse eine ausreichende Zahl von Jurastudierenden finden, so kann der jeweilige Fachsprachkurs nach Maßgabe der Kapazitäten des Sprachlehrinstituts durchgeführt werden.

7.4. Zwischenprüfung

Die bestandene Zwischenprüfung ist ein zwingendes Erfordernis für die Zulassung zum Auslandsstudium. Bewerberinnen und Bewerber ohne bestandene Zwischenprüfung können daher nicht berücksichtigt werden. Gleichwohl können sich Studierende bewerben, die zwar vor Ablauf der Bewerbungsfrist noch nicht die Zwischenprüfung bestanden haben, diese jedoch voraussichtlich zum Ende des Wintersemesters 2019/20 bestehen werden.

7.5. Allgemeine Bewerbungsvoraussetzungen für einen Erasmus-Platz

- a) Ausgefülltes Bewerbungsformular
- b) Zwischenprüfungszeugnis oder ZEuS-Ausdruck
- c) Tabellarischer Lebenslauf
- d) Abiturzeugnis
- e) Nachweis über den Fachsprachkurs
- f) Nachweis über die Teilnahme an einer Vorlesung zur jeweiligen Rechtsordnung, sofern sie angeboten wird. Die Vorlesungen werden in der Regel im Sommersemester angeboten.
- g) Nachweise über Sprachkenntnisse in der Unterrichtssprache
- h) ggf. Nachweise über Auslandsaufenthalte

Weitere Informationen erhalten Sie in der Informationsveranstaltung zum Erasmus-Studium, die regelmäßig im November oder Dezember stattfindet. Über die Auswahl der Bewerber entscheidet der Erasmus-Koordinator des Fachbereichs.

8. FACHSTUDIENBERATUNG

Zuständig sind der Fachbereichsreferent, die nachstehend genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die dort genannten Gebiete sowie die Professorinnen und Professoren, deren Sprechzeiten an den Büroräumen und den Homepages der Lehrstühle verkündet sind.

Fachstudienberatung insbes. hinsichtlich der Prüfungsordnungen und des BA-Nebenfachs:

Tel. +49 (0)7531 88 -2182

Mo 13.00 – 16.00 Uhr
oder nach Vereinbarung, Raum C 436

Dr. Christian Strasser-Gackenheimer
Geschäftsführer des
Ständigen Prüfungsausschusses

Fachstudienberatung insbes. hinsichtlich der Prüfungsordnungen und des Schwerpunktbereichsstudium:

Tel. +49 (0)7531 88 -2603

Di 13.00 – 16.00 Uhr

Mi 14.00 – 15.30 Uhr

Do 09.30 – 11.00 Uhr

oder nach Vereinbarung, Raum C 413

Daniel Werner

Beratung zur Examensvorbereitung

Mo 14.00 – 16.00 Uhr C 333 Tel. 88 -3423

Di 10.00 – 12.00 Uhr C 419 Tel. 88 -2549

Mi 10.00 – 12.00 Uhr C 225 Tel. 88 -4263

oder nach Vereinbarung

Dr. Christian Brand

Fabian Brugger

Jana Teeuwen

Beratung zum Erasmus- und LL.M.-Studium:

Tel. +49 (0)7531 88 -3118

Di 11.00 – 12.00 Uhr

Do 13.30 – 15.00 Uhr

oder nach Vereinbarung, Raum C 413

Simone Adelwarth

Geschäftsstelle des Fachbereichs & Prüfungsverwaltung

Tel.: +49 (0)7531 88 – 2181

Öffnungszeiten:

Mo – Fr 9 – 12 Uhr, Raum C 435

Susanne Meyer

Petra Wiest

Zentrale Studienberatung
- Kurse zu Arbeitsschwierigkeiten,
Stressbewältigung, Prüfungsängsten
- Lernberatung, Berufs- und Studienwahl

Terminvereinbarung über das SSZ

Tel.: (07531) 88 –3636 oder -5155

termin.zsb@uni-konstanz.de

<https://www.uni-konstanz.de/studieren/beratung-und-service/zentrale-studienberatung/>

Anlaufstelle:

Studierenden-Service-Zentrum SSZ

**Psychotherapeutische Beratungsstelle
bei studentischen u. seelischen Belastungen**

Anmeldezeiten:

Mo/Mi/Fr 11.00 – 12.00 Uhr

Tel.: (07531) 88 – 7310

pbs@seezeit.com

<https://www.seezeit.com/beratung/psychotherapeutische-beratung/>

Raum K 313-315

Reinhard Mack
Christine Klaschik
Dr. Britta Balliel
Kathrin Benz

Die **Arbeitsagentur Konstanz-Ravensburg**
bietet in der Beratungsecke des SSZ eine
offene Sprechstunden an:

Während der Vorlesungszeit

Fr 09.30 – 13.00 Uhr;

individuelle Terminberatungen sind bereits ab
08.30 Uhr möglich

Michael Schlipf

9. PERSONALVERZEICHNIS DES FACHBEREICHS

Fachbereichssprecher

Tel.: 88 – 2251

Prof. Dr. Daniel Thym

Studiendekan

Tel.: 88 – 3653

Prof. Dr. Michael Stürner

Fachbereichsreferent

Tel. 88 – 2182

Dr. Christian Strasser-Gackenheimer

UNIVERSITÄTSPROFESSORINNEN UND -PROFESSOREN

ARMGARDT, Matthias, Dr. jur.

Bürgerliches Recht, Antike Rechtsgeschichte, Röm. Recht und neuere Privatrechtsgeschichte

Raum C 433, Tel.: 3520

Sekretariat:	Maria Kaufhold	C 434	Tel. 2186	Fax 3044
Wiss. Mit:	Dr. Doris Forster	C 206	Tel. 2925	
Wiss. Hilfskräfte	Johanna Heuer	C 224	Tel. 4356	
Wiss. Hilfskräfte		C 434	Tel. 2186	

BOECKEN, Winfried, Dr. jur., LL.M.

Richter am OLG a.D., Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Recht der Sozialen Sicherheit

Raum C 353, Tel.: 2535

Sekretariat:	Melanie Weiß	C 352	Tel. 3614	Fax 3176
Wiss. Mit.	NN	C 316	Tel. 3101	
Wiss. Mit.	Kai Thimo Broghammer	C 314	Tel. 3539	
Wiss. Hilfskräfte		C 351	Tel. 2755	

BREUER, Marten, Dr. jur.

Öffentliches Recht mit internationaler Ausrichtung

Raum C 213, Tel.: 2982

Sekretariat:	Christiane Richter	C 245	Tel. 2416	Fax 3041
Wiss. Mit.	Mustafa Öрге	C 228	Tel. 3497	
Wiss. Mit.	Annika Schreiber	C 228	Tel. 3497	
Wiss. Mit.	Elisa Stotz	C 228	Tel. 3498	
Wiss. Hilfskräfte		C 238	Tel. 4367	

KAU, Marcel, Dr. jur., im SS 2019 Vertreter d. Professur (NF S. SCHÖNBERGER)

Staatsrecht, Verwaltungsrecht, Allgemeine Rechtslehre

Raum C 354, Tel.: 3654 *oder*

Raum C 223, Tel.: 3634

Sekretariat:	Petra Wiest	C 356	Tel. 2531	Fax 2194
--------------	-------------	-------	-----------	----------

FEHRENBACHER, Oliver, Dr. jur.

Bürgerliches Recht, Personen- und Unternehmenssteuerrecht

Raum C 430, Tel.: 5414

Sekretariat:	Birgit Westphal	C 431	Tel. 5415	Fax 5416
Wiss. Mit.	Ludwig Gegenfurtner	C 414	Tel. 5419	
Wiss. Mit.	Vincent Brock	C 415	Tel. 5418	
Wiss. Mit.	Tim Walter	C 418	Tel. 5417	
Wiss. Hilfskräfte		C 431	Tel. 5415	

GLÖCKNER, Jochen, Dr. jur., LL.M. – Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Deutsches, Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht, Rechtsvergleichung

Raum C 247, Tel.: 4484

Sekretariat:	Yvonne Knaus/B. Stark	C 246	Tel. 2309	Fax 4528
Wiss. Mit.	Kathleen Aue	C 208	Tel. 3051	
Wiss. Mit.	Jana Abt	C 208	Tel. 3051	
Wiss. Mit.	Jonathan Hechler	C 331	Tel. 4249	
Wiss. Hilfskräfte		C 242	Tel. 3289	

IBLER, Martin, Dr. jur. Dr. h.c.
Öffentliches Recht mit Schwerpunkt Verwaltungsrecht

Raum C 346, Tel.: 2480

Sekretariat:	Eleonore Dumitru	C 348	Tel. 2328	Fax 4457
Wiss. Mit.	Matthias Bittlingmaier	C 322	Tel. 4802	
Wiss. Mit.	Magali Jud	C 326	Tel. 2063	
Wiss. Mit.	Julian Hahr	C 320	Tel. 4370	
Wiss. Hilfskräfte		C 321	Tel. 3441	

PICKER, Christian, Dr. jur.
Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Unternehmensrecht

Raum C 235, Tel.: 2180

Sekretariat:	Eleonore Dumitru	C 236	Tel. 2996	Fax 4534
Wiss. Mit.	Rieke Dolde/S. Reif	C 237	Tel. 5209	
Wiss. Hilfskräfte		C 234	Tel. 2546	

POPP, Andreas, Dr. jur.
Deutsches und Europäisches Straf- und Strafprozessrecht, IT-Strafrecht und Rechtsphilosophie

Raum C 231, Tel: 2070

Sekretariat:	Sabine Widmann-Schmid	C 233	Tel. 2673	Fax 3788
Wiss. Mit	Mark Schoch	C 227	Tel. 3665	
Wiss. Mit	Samuel Strauß	C 227	Tel. 3665	
Wiss. Hilfskräfte		C 226	Tel. 5299	

RÖHL, Hans Christian, Dr. jur.
Staats- und Verwaltungsrecht, Europarecht und Rechtsvergleichung

Raum C 349, Tel.: 2313

Sekretariat:	Margarete Yücel	C 350	Tel. 3458	Fax 2563
Wiss. Mit.	Juliana Heer	C 328	Tel. 2170	
Wiss. Mit.	Sarah Jabri/ Julia Taube	C 218	Tel. 5769	
Wiss. Mit.	Fabian König	C 416	Tel. 2529	
Wiss. Mit.	Matthias Zarth	C 220	Tel. 2995	
Wiss. Mit.	Dr. Katharina Reiling	Y 314	Tel. 4792	
Wiss. Hilfskräfte		C 222	Tel. 4253	

SCHÖNBERGER, Christoph, Dr. jur.
Öffentliches Recht, Europarecht, Vergleichende Staatslehre und Verfassungsgeschichte

Raum C 429, Tel.: 4143

Sekretariat:	Sabine Gerber	C 429	Tel. 3004	Fax 4008
Wiss. Mit.	NN	C 417	Tel. 3453	
Wiss. Hilfskräfte		C 345	Tel. 2329	

STADLER, Astrid, Dr. jur.
Bürgerliches Recht und Zivilprozessrecht, Rechtsvergleichung, Internationales Privatrecht

Raum C 241, Tel.: 2327

Sekretariat:	Gabi Reichle	C 239	Tel. 2331	Fax 3295
Wiss. Mit.	Christian Krüger	C 216	Tel. 3451	
Wiss. Mit.	Julia Florian	C 214	Tel. 2057	
Wiss. Hilfskräfte		C 215	Tel. 4269	

STÜRNER, Michael, Dr. jur.

Bürgerliches Recht, Internationales Privat- und Verfahrensrecht, Rechtsvergleichung

Raum C 244, Tel.: 3653

Sekretariat:	Erika Köhler	C 243	Tel. 3551	Fax 4417
Akad. Rat	Dr. Christoph Wendelstein	C 209	Tel. 2171	
Wiss. Mit.	Friederike Pförtner	C 211	Tel. 3186	
Wiss. Mit.	Selina Domhan	C 210	Tel. 3421	
Wiss. Mit.	Theresa Hepp	C 219	Tel. 3421	
Wiss. Hilfskräfte		C 219	Tel. 3471	

THEILE, Hans, Dr. jur.

Kriminologie, Strafrecht, Strafprozess- und Wirtschaftsstrafrecht

Raum C 342, Tel.: 3402

Sekretariat:	Birgit Westphal	C 341	Tel. 2674	Fax 2607
Wiss. Mit.	Nicolas Böhm	C 344	Tel. 2965	
Wiss. Mit.	Michael Huff	C 330	Tel. 2993	
Wiss. Hilfskräfte		C 329	Tel. 2731	

THYM, Daniel, Dr. jur., LL.M.

Öffentliches Recht, Europarecht und Völkerrecht

Raum C 439, Tel.: 2247

Sekretariat:	Sabine Gerber	C 438	Tel. 2307	Fax 3146
Wiss. Mit.	Felicitas Ernst	C 238	Tel. 4367	
Wiss. Mit.	Jonas Bornemann	C 437	Tel. 2177	
Wiss. Mit.	Lukas Mitsch	C 437	Tel. 2177	
Wiss. Hilfskräfte		C 312	Tel. 2730	

WILHELMI, Rüdiger, Dr. jur.

Bürgerliches Recht mit Schwerpunkt Wirtschaftsrecht

Raum C 319, Tel.: 3046

Sekretariat:	Claudia Orsinger	C 318	Tel. 3686	Fax 3776
Wiss. Mit.	Kilian Krötz	C 317	Tel. 2959	
Wiss. Mit.	Alan Khoja/NN	C 324	Tel. 4907	
Wiss. Hilfskräfte		C 324	Tel. 4907	

WÖRNER, Liane, Dr. jur.

Strafrecht, Strafprozessrecht, Strafrechtsvergleichung, Medizinstrafrecht und Rechtstheorie

Raum C 335, Tel.: 2185

Sekretariat:	Silvia Lehmann	C 334	Tel. 2324	Fax 3422
Wiss. Mit.	Aleksandar Zivanic	C 340	Tel. 4283	
Wiss. Hilfskräfte		C 339	Tel. 3629	

FZAA - Forschungszentrum für internat. und europäisches Ausländer- und Asylrecht

Prof. Dr. Kay Hailbronner C 223 Tel. 3781

AUßERPLANMÄßIGE PROFESSOREN, PRIVATDOZENTEN, LEHRSTUHLVERTRETER

Prof. Dr. Birgit Bippus, Rechtsanwältin

Dr. Nils Grosche, Raum C 429, Tel.: 4143 (Vertretung der Professur für Öffentliches Recht, Europarecht, Vergleichende Staatslehre und Verfassungsgeschichte, Prof. Christoph Schönberger).

Prof. Dr. Marcel Kau, Raum C 356, Tel.: 2531 und Raum C 223, Tel.: 3634
(Vertretung der Professur für Öffentliches Recht, NF Prof. Sophie Schönberger)

EMERITIERTER PROFESSOREN:

Prof. Dr. Winfried Brohm (verstorben)

Prof. Dr. Jürgen Damrau, Konstanz

Prof. Dr. jur., Dr. rer. pol. Carsten-Thomas Ebenroth (verstorben)

Prof. Dr. Karl-Heinz Fezer, Konstanz

Prof. Dr. Kay Hailbronner, Raum C 223, Tel.: 3781

Prof. Dr. Rainer Hausmann, Raum C 212, Tel.: 2530

Prof. Dr. Wolfgang Heinz, Konstanz

Prof. Dr. Rudolf Leibinger (verstorben)

Prof. Dr. Dieter Lorenz, Raum C 212, Tel.: 2530

Prof. Dr. Hartmut Maurer, Raum C 323, Tel.: 3657

Prof. Dr. Rudolf Rengier, Raum C 212, Tel.: 2530

Prof. Dr. Bernd Rüthers, Raum C 323, Tel.: 2683

Prof. Dr. Ekkehart Stein (verstorben)

Prof. Dr. Hans-Wolfgang Strätz, Konstanz

ABGEORDNETE PRAKTIKER

Dr. Matthias Fahrner, Ministerialrat a.D. (Strafrecht) C 332, Tel: 2316

Marcus Percic, Richter am Landgericht (Zivilrecht) C 343, Tel. 3658

Dr. Stephan Randt, Notar (Zivilrecht) C 357, Tel: 3744

Steffen Raupp, Richter am Sozialgericht (Öffentliches Recht) C 207, Tel. 4227

HONORARPROFESSOREN

Prof. Dr. Franz Böni, Wirtschaftsberater, Mosnang
Prof. Franz Josef Düwell, Vors. Richter am Bundesarbeitsgericht a.D., Erfurt
Prof. Dr. Wolfgang Fritzemeyer, Rechtsanwalt, München
Prof. Dr. Wolf Hammann, Ministerialdirektor, Ministerium für Soziales und Integration, Baden-Württemberg
Prof. Dr. Christian Heckel, Präsident des Verwaltungsgerichts Sigmaringen
Prof. Dr. Axel Nordemann, Rechtsanwalt, Potsdam
Prof. Dr. Christian Osterrieth, Rechtsanwalt, Düsseldorf
Prof. Dr. Hartwig Henze, Richter am Bundesgerichtshof i.R.
Prof. Dr. Christine Hügel, Präsidentin des Oberlandesgerichts Karlsruhe i.R.
Prof. Dr. Heinz Jordan, Präsident des Oberlandesgerichts i.R. (verstorben)
Prof. Dr. Kurt Rebmann, Generalbundesanwalt i.R. (verstorben)
Prof. Dr. Reinhold Thode, Richter am Bundesgerichtshof i.R.

LEHRBEAUFTRAGTE DES FACHBEREICHS RECHTSWISSENSCHAFT

Christopher Bisping, Associate Professor, School of Law, University of Warwick
Dr. Reinhold Brandt, Richter am Amtsgericht, Singen
Prof. Dr. Scott Brewer, Harvard University
Dr. Christian Cascante, LL.M., Rechtsanwalt, Stuttgart
Dr. Achim Dannecker, Rechtsanwalt, Stuttgart
Dr. Anja Euler, Rechtsanwältin, Ludwigsburg
Dr. Michael A. Fammler, LL.M., Rechtsanwalt, Frankfurt a.M.
Dr. Klaus A. Gerstenmaier, Rechtsanwalt, Stuttgart
Dr. Heike Hammann, Rechtsanwältin und Mediatorin, Überlingen
Dr. Matthias Hangst, Rechtsanwalt, Stuttgart
Dr. Hendrik Heerma, Rechtsanwalt, Hamburg
Martin Hussels, Richter am Amtsgericht, Ständiger Vertreter des Direktors, Tettwang
Susan Lippmann, MA, Sprachtrainerin und ehem. DAAD-Lektorin, Leipzig
Dr. Nada Ina Pauer, Unternehmensjuristin, Bregenz
Dr. Michael Johannes Pils, Rechtsanwalt, Düsseldorf
Monika Pilz-Hönig, Rechtsanwältin, Konstanz
Dr. Christian Rode, Rechtsanwalt, Freiburg
Dr. Steffen Roller, Direktor des Sozialgerichts Konstanz
Daniel Scholze, Richter am Landgericht, z.Z. Wiss. Mit. am Bundesgerichtshof, Karlsruhe
Dr. Andreas Spilger, Vizepräsident des Sächsischen Landesarbeitsgerichts, Chemnitz

Die Lehrbeauftragten sind vor und nach den Veranstaltungen erreichbar.